



# **Freiwillige Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex**

---

## **Freiwillige Entsprechenserklärung der 2G Energy AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die 2G Energy AG ist aufgrund ihrer Notierung im Segment Scale (gehobener Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, welches gemäß § 2 Abs. 11 WpHG keinen organisierten bzw. geregelten Markt darstellt, nicht verpflichtet, eine jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung ist - ebenso wie Nachhaltigkeit und die Einhaltung ethischer Werte - für die 2G Energy AG als fester Bestandteil der Unternehmenskultur aber selbstverständlich gelebte Praxis. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat der 2G Energy AG im Geschäftsjahr 2020 erstmals entschieden, den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf freiwilliger Basis zu folgen, soweit dies möglich ist.

Nachfolgend erklären Vorstand und Aufsichtsrat hiermit freiwillig, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen wird, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die nicht angewendet wurden und werden:

### **Grundsatz 3, Grundsatz 9 und Grundsatz 11 (Festlegung von Frauenquoten)**

Die 2G Energy AG unterliegt aufgrund der Notierung im Freiverkehr nicht der Pflicht zur Festlegung und Erfüllung von Frauenquoten für den Vorstand, für die zweite Führungsebene und den Aufsichtsrat gem. §§ 96 Abs. 2 und 111 Abs. 5 AktG. Trotzdem soll Diversität zukünftig deutlicher definiert und im Unternehmen noch stärker gelebt werden, da dies der 2G Energy AG ein wichtiges Anliegen ist. Dies gilt für die unterschiedlichen Ebenen des Diversitätsbegriffes wie Kultur (Ethnie), Alter, Geschlecht, Behinderung oder Religion. So setzt sich das Unternehmen aktiv für die berufliche Integration von Flüchtlingen ein. Flüchtlingen wird die Möglichkeit geboten, Praktika zu absolvieren und ihre deutschen Sprachkenntnisse durch einen unternehmensinternen Deutschkurs zu fördern. Zudem stellt 2G Flüchtlinge als Auszubildende im Unternehmen ein.

### **Empfehlung B.2 (langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand)**

Die 2G Energy AG hat keine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ausgearbeitet. Informationen zur Zusammensetzung des Vorstands inklusive der Lebensläufe der einzelnen Mitglieder und ihrer Bestelldauer sind auf der Homepage der 2G Energy AG unter der Rubrik Investor Relations - Corporate Governance einsehbar. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Zusammensetzung oder personellen Veränderungen des Vorstands unter vielen Aspekten aber auch das Potential für langfristige Entwicklungen.

### **Empfehlung B.5 (Altersgrenze für den Vorstand)**

Die 2G Energy AG hat keine Altersgrenze für ihre Vorstandsmitglieder festgelegt. Diese wird derzeit nicht für sinnvoll bzw. relevant eingestuft. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes steht die persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund. Es wird jedoch erwogen, eine Altersgrenze analog zum gesetzlichen Renteneintrittsalter einzuführen.

### **Empfehlung C.1 (Kompetenzprofil Aufsichtsrat)**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats decken seine Mitglieder derzeit alle Kompetenzfelder ab, die für eine effiziente Aufsichtsratsstätigkeit notwendig sind. So verfügen die Aufsichtsratsmitglieder der 2G Energy AG über umfangreiche Kenntnisse in (kapitalmarkt-) rechtlichen Fragen sowie in Fragen der nachhaltigen Unternehmensführung, der Energie- und Umwelttechnik, im Maschinenbau, und allgemein der Aufsichtsratsarbeit aus vergleichbaren Mandaten in anderen Gesellschaften und auf der Grundlage langjähriger Erfahrung. Für Spezialfragen wird gegebenenfalls externer Sachverstand hinzugezogen. Der Aufsichtsrat hält es daher derzeit nicht für notwendig, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Bei Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung wird in der Folge nicht - wie im Kodex unter der Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 3 gefordert - die Ausfüllung eines speziellen Kompetenzprofils angestrebt.

### **Empfehlung C.2 (Altersgrenze für den Aufsichtsrat)**

Der Aufsichtsrat der 2G Energy AG hat auch für Aufsichtsratsmitglieder bisher noch keine Altersgrenze festgelegt. Wie zuvor bei der Abweichung zur Empfehlung C.1 dargestellt, steht auch bei der Wahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder ihre persönliche und fachliche Eignung im Vordergrund, welche im Aufsichtsratsplenium sinnvoll und in geeigneter Weise die vorhandenen Kompetenzen ergänzen soll. Eine Altersgrenze würde die Auswahl geeigneter Kandidaten unnötig eingrenzen.

### **Grundsatz 14 inkl. Empfehlungen D.2 bis D.5; (Ausschüsse des Aufsichtsrats; Abschlussprüfer)**

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, erachtet er die Bildung von Ausschüssen nicht als effizienzfördernd. Sämtliche Themen werden im Plenum behandelt. Aufgrund der freiwilligen Aufstellung der Entsprechenserklärung wird zudem davon abgesehen, den Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der in der Entsprechenserklärung gemachten Angaben zu beauftragen.

### **Empfehlung D.10 (Abschlussprüfer soll im Prüfungsbericht unrichtige Tatsachen der Erklärung zum Kodex vermerken)**

Die 2G Energy AG stellt als im Freiverkehr notiertes Unternehmen ihre Entsprechenserklärung freiwillig auf. Die Entsprechenserklärung ist zudem kein Bestandteil des Konzernabschlusses und muss daher auch nicht durch den Abschlussprüfer geprüft werden. Selbst im regulierten Markt erstreckt sich die Prüfung des Abschlussprüfers im Hinblick auf die Entsprechenserklärung gemäß § 317 Abs. 2 Satz 7 HGB in Verbindung mit dem IDW PS 350 Rz. 9a lediglich darauf, ob die Angaben gemacht wurden. Eine inhaltliche Prüfung ist nicht gesetzlich vorgesehen. Daher wird die 2G Energy AG ihren Abschlussprüfer auch nicht mit der Prüfung der Entsprechenserklärung beauftragen.

### **Empfehlung D.12 (Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Aufsichtsrates)**

Sämtliche 2G Aufsichtsratsmitglieder besitzen eine langjährige Erfahrung in der Aufsichtsratsarbeit und/oder umfangreiche Branchenkenntnisse. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Aufsichtsratsmitglieder eigenverantwortlich wahr. Der Aufsichtsrat der 2G Energy AG erachtet es daher nicht als notwendig, hierüber im Bericht des Aufsichtsrates zu berichten.

### **Empfehlung D.13 (Selbstbeurteilung für den Aufsichtsrat)**

Eine formalisierte regelmäßige Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat gibt es derzeit nicht. Auch vor dem Hintergrund der vorgenannten Abweichung in D.12 und ihrer Erfahrung in der Aufsichtsratsarbeit sieht das Gremium in der Durchführung von Selbstbeurteilungen aktuell keine Potentiale für Effizienzgewinne.

---

### **Empfehlung F.2 (Veröffentlichungsfristen für Jahres- und Halbjahresberichte)**

Aufgrund ihrer Notierung im Freiverkehr unterliegt die 2G Energy AG nicht den verkürzten Veröffentlichungsfristen des WpHG für ihre Jahres- und Halbjahresfinanzberichte. Gemäß den AGB der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse müssen Jahresfinanzberichte bis zum 30. Juni und Halbjahresberichte bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres veröffentlicht werden (Geschäftsjahr = Kalenderjahr). 2G nutzt diese Fristen zeitlich nicht aus und veröffentlicht Jahresergebnisse im Zeitraum April bis Mai und Halbjahresergebnisse bis Ende September. Damit ist für Aktionäre und Investoren eine aus Sicht von 2G genügende Transparenz gegeben. Zudem veröffentlicht 2G unterjährig fortlaufend Informationen über geschäftliche und technische Entwicklungen. So werden im Jahr 2022 die vorläufigen Konzernzahlen für das Geschäftsjahr 2021 bereits Ende März, der vollständige Konzernabschluss am 21. April und die Halbjahreszahlen Anfang September veröffentlicht.

### **Grundsatz 23 und 25, inkl. Empfehlungen G.1 bis G.14. Vergütung des Vorstands**

Die 2G Energy AG unterliegt nicht den gesetzlichen Anforderungen des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen ARUG II (Aktionärsrechterichtlinie). Die Hauptversammlung muss daher nicht mit beratendem Charakter über die Billigung des Vergütungssystems beschließen. Zudem hat 2G bislang nur die Gesamtvergütung aller Vorstandsmitglieder im Geschäftsbericht angegeben (ohne Aufgliederung nach einzelnen Mitgliedern und der Aufteilung nach fixen und variablen Bestandteilen).

Heek, im April 2022

Für den Aufsichtsrat der  
2G Energy AG

Dr. Lukas Lenz

Für den Vorstand der  
2G Energy AG

Christian Grotholt